

2020

Gesetze der DDR



Anordnung über die Einreisen von Bürgern der
BRD in die DDR

- vom 17. Oktober 1972 -

Chris

www.polizeilada.de

01.12.2020

ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber¹ distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt². Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

¹ Herausgeber/Autor/Ersteller

² es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell aus "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

Anordnung über die Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR

vom 17. Oktober 1972

(GBl. II Nr. 61 S. 654)

i. d. F. der AO Nr. 2 vom 14. Juni 1973 (GBl. I Nr. 28 S. 269) und der AO Nr. 3 vom 3. Dezember 1979 (GBl. I Nr. 41 S. 391)

Zum Reiseverkehr von Bürgern der BRD in die DDR wird in Durchführung der Beschlüsse des Ministerrates der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Bürger der BRD können auf Einladung ihrer in der DDR wohnhaften Verwandten und Bekannten aus privaten Gründen oder auf Einladung der zuständigen Organe der DDR aus kommerziellen, kulturellen, sportlichen oder religiösen Gründen in die DDR einreisen.
- (2) Die Einreise zum Besuch von Verwandten und Bekannten kann einmal oder mehrmals bis zu einer Dauer von insgesamt 30 Tagen im Jahr genehmigt werden.
- (3) Der Aufenthalt wird in der Regel für das gesamte Gebiet der DDR erteilt.

§ 2

- (1) Bürger der BRD können auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen zwischen der Generaldirektion des Reisebüros der DDR und Reisebüros der BRD als Touristen in die DDR einreisen.
- (2) Bürger der BRD mit Wohnsitz in den in Anlage 2 genannten Landkreisen und kreisfreien Städten der BRD können außerdem mehrmals aus touristischen Gründen innerhalb der im § 1 Abs. 2 genannten Dauer zu einem Tagesaufenthalt bis 24.00 Uhr des Aufenthaltstages (ohne Übernachtung) in die in Anlage 1 genannten Kreise der DDR über die dem Besuchsort nächstgelegene Grenzübergangsstelle der DDR zur BRD einreisen. In diesen Fällen ist der Aufenthalt nur in den Kreisen der DDR gestattet, die im Visum vermerkt sind.
- (3) Die Einreise und der Aufenthalt in der Sperrzone und dem Schutzstreifen zur BRD entsprechend der Grenzordnung der DDR ist nicht gestattet.

§ 3

Die Einreise kann mit Pkw genehmigt werden, wenn

- a) es sich um dringende Einreisen handelt oder das Reiseziel mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht rechtzeitig erreicht werden kann oder der Zielort verkehrsgünstig liegt,
- b) die Einreise mit Kindern bis zu 3 Jahren erfolgt,
- c) Einreisende wegen Körperbehinderung auf die Benutzung von Pkw angewiesen sind,
- d) es sich um Einreisen aus kommerziellen, kulturellen, sportlichen oder religiösen Gründen handelt.

§ 4

Berechtigungsscheine zum Empfang von Einreisevisa für Bürger der BRD sind

- a) von den in der DDR wohnhaften Bürgern bzw. den einladenden Stellen bei den dafür zuständigen staatlichen Organen (Dienststellen des Paß- und Meldewesens oder Räte der Städte und Gemeinden);
- b) im Falle der Einreise als Tourist gemäß § 2 Abs. 1 von den Bürgern der BRD bei der Generaldirektion des Reisebüros der DDR über Reisebüros der BRD und
- c) bei Einreisen aus touristischen Gründen zu einem Tagesaufenthalt gemäß § 2 Abs. 2
 - von Bürgern, die in den in Anlage 1 genannten Kreisen der DDR wohnen, bei den dafür zuständigen staatlichen Organen (Dienststellen des Paß- und Meldewesens oder Räte der Städte und Gemeinden) oder
 - von Bürgern der BRD, die in den in Anlage 2 genannten Landkreisen und kreisfreien Städten der BRD wohnen, bei dem für den Aufenthalt zuständigen Volkspolizei-Kreisamt

schriftlich mit Vordruck zu beantragen.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 17. Oktober 1972 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1972

**Der Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei**

Anlage 1 zu vorstehender Anordnung

Kreise der DDR (Stadt- und Landkreise) gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung:

- | | |
|--------------------|------------------------------------|
| 1. Aschersleben | 28. Osterburg |
| 2. Auerbach | 29. Parchim |
| 3. Bad Salzungen | 30. Perleberg |
| 4. Eisenach | 31. Plauen, Stadt- und Landkreis |
| 5. Gadebusch | 32. PöBneck |
| 6. Gardelegen | 33. Quedlinburg |
| 7. Gotha | 34. Reichenbach |
| 8. Greiz | 35. Rudolstadt |
| 9. Grevesmühlen | 36. Saalfeld |
| 10. Hagenow | 37. Salzwedel |
| 11. Halberstadt | 38. Sangerhausen |
| 12. Haldensleben | 39. Schleiz |
| 13. Heiligenstadt | 40. Schmalkalden |
| 14. Hildburghausen | 41. Schwerin, Stadt- und Landkreis |
| 15. Ilmenau | 42. Sondershausen |
| 16. Kalbe | 43. Sonneberg |
| 17. Klingenthal | 44. Staßfurt |
| 18. Klötze | 45. Stendal |
| 19. Langensalza | 46. Suhl, Stadt- und Landkreis |
| 20. Lobenstein | 47. Tangerhütte |
| 21. Ludwigslust | 48. Wanzleben |
| 22. Meiningen | 49. Wernigerode |
| 23. Mühlhausen | 50. Wismar, Stadt- und Landkreis |
| 24. Neuhaus | 51. Wolmirstedt |
| 25. Nordhausen | 52. Worbis |
| 26. Oelsnitz | 53. Zeulenroda |
| 27. Oschersleben | |

Anlage 2 zu vorstehender Anordnung

Landkreise und kreisfreie Städte der BRD gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung:

- | | |
|----------------------------------|--|
| 1. Bad Kissingen | 27. Lüneburg |
| 2. Bamberg, Stadt und Landkreis | 28. Main-Kinzig-Kreis |
| 3. Bayreuth, Stadt und Landkreis | 29. Marburg-Biedenkopf |
| 4. Braunschweig, Stadt | 30. Neumünster, Stadt |
| 5. Celle | 31. Northeim |
| 6. Coburg, Stadt und Landkreis | 32. Osterode am Harz |
| 7. Forchheim | 33. Ostholstein |
| 8. Fulda | 34. Peine |
| 9. Gifhorn | 35. Plön |
| 10. Göttingen | 36. Rhön-Grabfeld |
| 11. Goslar | 37. Salzgitter, Stadt |
| 12. Hannover, Landkreis | 38. Schwalm-Eder-Kreis |
| 13. Harburg, Landkreis | 39. Schweinfurt, Stadt und Landkreis |
| 14. Haßberge | 40. Segeberg |
| 15. Helmstedt | 41. Soltau-Fallingbostal |
| 16. Hersfeld-Rotenburg | 42. Stormarn |
| 17. Herzogtum Lauenburg | 43. Tirschenreuth |
| 18. Hildesheim | 44. Uelzen |
| 19. Hof, Stadt und Landkreis | 45. Vogelsbergkreis |
| 20. Holzminden | 46. Werra-Meißner-Kreis |
| 21. Kassel, Stadt und Landkreis | 47. Wolfenbüttel |
| 22. Kronach | 48. Wolfsburg, Stadt |
| 23. Kulmbach | 49. Wunsiedel im Fichtelgebirge |
| 24. Lichtenfels | sowie |
| 25. Lübeck, Hansestadt | der Gemeindeteil Isernhagen-NB-Süd aus |
| 26. Lüchow-Dannenberg | der Stadt Hannover |

